



www.swissperform.ch

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte

Société pour les droits voisins

Società per i diritti di protezione affini

Societad per ils dretgs vischins

Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

für Produzierende (Auftraggeber) von Tonbildträgern (internationale Abtretung)

Fassung vom 18. August 2025

Inhalt

1. Zweck des Vertrags.....	4
2. Von der Wahrnehmung erfasste Leistungen	5
3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche	5
4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags	6
5. Haftung von SWISSPERFORM.....	9
6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM	9
7. Elektronische Kommunikation	9
8. Angaben über Rechteinhaber, Leistungen und Datenschutz	10
9. Verteilung und Abrechnungen	13
10. Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und ähnliches).14	
11. Beanstandungen	16
12. Ergänzende Regeln.....	16
13. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags	16

Diese Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen SWISSPERFORM und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern in Bezug auf die Rechtswahrnehmung (nachstehend "Auftraggeber" genannt) und bilden in ihrer jeweils aktuellen Fassung integrierenden Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und SWISSPERFORM abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrags (nachstehend "Vertrag" genannt).

1. Zweck des Vertrags

Durch den Vertrag beauftragt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der dem Auftraggeber als Produzierende(r) gegenwärtig und zukünftig aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche (nachstehend "Rechte" genannt), welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt der Auftraggeber SWISSPERFORM die in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte ab und beauftragt SWISSPERFORM mit dem Einzug der entsprechenden Vergütungen bei den Nutzern. SWISSPERFORM nimmt diese Rechte selbst oder durch in- und ausländische Verwertungsorganisationen, Unternehmen oder Verbände (nachstehend insgesamt "Schwestergesellschaft" genannt) wahr. Sie kann zu diesem Zweck Gegenseitigkeits-, Einseitigkeits- sowie andere Zusammenarbeitsverträge (nachstehend insgesamt "Gegenseitigkeitsvertrag" genannt) abschliessen und im Rahmen dieser Verträge die ihr anvertrauten Rechte weiter abtreten. SWISSPERFORM nutzt die an sie abgetretenen Rechte nicht selbst kommerziell.

SWISSPERFORM erzielt keinen Gewinn.

2. Von der Wahrnehmung erfasste Leistungen

Der Vertrag bezieht sich auf alle Aufnahmen, welche auf Ton- und/oder Tonbildträger festgehalten werden und an welchen der Auftraggeber als Produzierende(r) während der Dauer des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) beteiligt ist (nachstehend insgesamt "Leistung" genannt).

Vom Auftraggeber vor der Unterzeichnung des Vertrags (alleine oder gemeinsam mit anderen) erbrachte Leistungen werden vom Vertrag ebenfalls erfasst, es sei denn, der Auftraggeber habe Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen, bereits an einen Dritten abgetreten. Fallen früher abgetretene Rechte wieder an den Auftraggeber zurück, werden sie vom Vertrag erfasst, das heisst SWISSPERFORM zur Wahrnehmung abgetreten.

Während der Dauer des Vertrags können keine Leistungen vom Vertrag ausgenommen werden, es sei denn, es handle sich um Rechte an diesen Leistungen, die nach dem anwendbaren Recht nicht zwingend über eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden müssen. Sodann bleibt die Möglichkeit der territorialen Begrenzung gemäss Ziffer 4.2 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen in jedem Fall bestehen.

3. Zur Wahrnehmung abgetretene Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

3.1 Wahrnehmungsumfang

Der Auftraggeber tritt die in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Vertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

3.2 Umfang der Abtretung

SWISSPERFORM erhält mit der Rechtsabtretung die Befugnis, alles zu unternehmen, was zur Wahrung der Rechte erforderlich ist. Sie ist insbesondere zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung der Rech-

te und Schadenersatzforderungen im eigenen Namen und zum Vergleichsabschluss berechtigt. Sie ist berechtigt, diese Rechte oder einzelne Befugnisse daraus im Rahmen der Wahrnehmung an eine Schwestergesellschaft im In- und Ausland abzutreten.

3.3 Ausgestaltung der Wahrnehmungspflicht

Die Abtretung der in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte und die Wahrnehmungsverpflichtung von SWISSPERFORM beschränken sich auf die kollektive Wahrnehmung von Rechten. Sie beinhalten keine Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Rechtswahrnehmung im Einzelfall.

SWISSPERFORM ist zur Führung ihrer Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichtet. Sie ist bestrebt, die abgetretenen Rechte möglichst umfassend wahrzunehmen.

Lizenzierung und Inkasso der Entschädigungen beruhen jedoch im Prinzip auf den Meldungen und Angaben der Nutzer selbst. SWISSPERFORM kann aus Kostengründen keine lückenlose Markterfassung und/oder Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

4. Territorialer Geltungsbereich des Vertrags

4.1 Im Allgemeinen

Die Abtretung der in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte bezieht sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM Vorstandes wirksam ist) sowie auf alle Länder der Welt, in Bezug auf welche SWISSPERFORM mit Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat.

In diesem Sinne betraut der Auftraggeber SWISSPERFORM auch mit der Wahrnehmung derjenigen Rechte, die ihm im In- und Ausland zustehen und von einer Schwestergesellschaft verwaltet werden, und tritt ihr die in Ziffer 1 des Vertrags aufgezählten entsprechenden ihm im In- und Ausland zustehenden Rechte ab.

Der Auftraggeber anerkennt Regelungen zwischen SWISSPERFORM und Schwestergesellschaften, welche Doppelmitgliedschaften bei verschiede-

nen Verwertungsorganisationen für die Wahrnehmung der gleichen Rechte im gleichen Territorium ausschliessen, und verpflichtet sich auf erste Aufforderung von SWISSPERFORM hin, kollidierende Mitgliedschaften bei Schwestergesellschaften zu kündigen oder, falls dies möglich ist, mittels entsprechender länderspezifischen Einschränkungen im Vertrag mit SWISSPERFORM sowie in den Wahrnehmungsverträgen mit den involvierten Schwestergesellschaften zu bereinigen.

4.2 Mögliche territoriale Einschränkung

Der Auftraggeber kann die Abtretung der in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte und den Wahrnehmungsauftrag gemäss einer von drei Varianten gebietsmässig einschränken. Als erste Variante ("Weltweit minus") kann der Auftraggeber einzelne Länder von der Abtretung seiner Rechte ausnehmen. Als zweite Variante ("Regional plus") kann der Auftraggeber die Abtretung seiner Rechte auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sowie auf die zusätzlich angegebenen Länder einschränken. Als dritte Variante ("Regional") kann der Auftraggeber die Abtretung seiner Rechte auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein einschränken.

Eine solche Einschränkung gemäss einer der drei Varianten bedeutet, dass SWISSPERFORM weder ermächtigt noch beauftragt ist, die Rechte des Auftraggebers über Schwestergesellschaften in den ausgenommenen Ländern wahrzunehmen. Sodann hat der Auftraggeber in Bezug auf die ausgenommenen Länder auch keinen Anspruch auf erhöhte Entschädigungen, wie sie sich zur Abgeltung von ausländischen Nutzungen auf Grund von sog. Nichtaustauschverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ergeben können.

Falls der Auftraggeber die Abtretung seiner Rechte und den Wahrnehmungsauftrag gemäss einer der drei Varianten gebietsmässig einschränken will, hat er dies in Ziffer 2 des Vertrags anzugeben. Diese Erklärung kann nachträglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung auf den Anfang eines Kalenderjahres schriftlich geändert werden.

Falls der Auftraggeber in Ziffer 2 des Vertrags keine Angaben macht oder falls die Angaben des Auftraggebers nicht eindeutig oder widersprüchlich

sind, wird davon ausgegangen, dass die Abtretung für die ganze Welt (gemäss der Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen) gilt.

Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass sich die Erfassung von länderspezifischen Ausnahmen (d.h. die erste und zweite Variante) in den Datenbanken von SWISSPERFORM noch in der Aufbauphase befindet und die vollständige Umsetzung dieser Einschränkungsmöglichkeit noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. SWISSPERFORM übernimmt daher keine Haftung für Schäden, welche dem Auftraggeber aus einer noch nicht vollständigen Umsetzung von länderspezifischen Ausnahmen entstehen.

4.3 Wahrnehmung im Ausland

SWISSPERFORM nimmt die in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte des Auftraggebers auch im Ausland wahr, soweit dort entsprechende Rechte von Gesetzes wegen ebenfalls anerkannt sind sowie kollektiv wahrgenommen werden und soweit mit der dafür zuständigen Schwestergesellschaft ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

SWISSPERFORM ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit ihren Schwestergesellschaften die ihr in Ziffer 1 des Vertrags abgetretenen Rechte im Ausland möglichst umfassend wahrzunehmen. SWISSPERFORM meldet ihr bekannte Nutzungen der zuständigen Schwestergesellschaft.

Auf die Wahrnehmung im Ausland durch Schwestergesellschaften sind die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften, Tarife, Verteilungsregeln und Verträge anwendbar. Jede Schwestergesellschaft legt ihre Arbeitsweise autonom fest. Deswegen kann SWISSPERFORM die lückenlose Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers nicht gewährleisten. SWISSPERFORM ist nicht verpflichtet, im Ausland selber tätig zu werden.

Sind in einem Land mehrere Schwestergesellschaften tätig, so schliesst SWISSPERFORM einen oder mehrere Gegenseitigkeitsverträge mit der Schwestergesellschaft oder den Schwestergesellschaften ihrer Wahl ab.

Ansprüche von Inhabern von Leistungsschutzrechten werden im Ausland nur insoweit wahrgenommen, als der Auftraggeber territorial und zeitlich über die entsprechenden Rechte verfügt und dies gegenüber SWISSPERFORM angibt.

5. Haftung von SWISSPERFORM

SWISSPERFORM haftet für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten. Die Haftung ist beschränkt auf vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. SWISSPERFORM haftet nicht für zu Unrecht erfolgte oder für mangelhafte Auszahlungen an Auftraggeber, welche aufgrund nicht offensichtlich falscher Angaben eines Auftraggebers ausgerichtet wurden.

Für Handlungen/Unterlassungen von Schwestergesellschaften, mit denen SWISSPERFORM zwecks Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, haftet SWISSPERFORM nach substitutionsrechtlichen Massstäben gemäss Art. 399 Abs. 2 des Obligationenrechts. Insbesondere hat SWISSPERFORM nicht für Zahlungsunfähigkeit in- oder ausländischer Schwestergesellschaften einzustehen, welche SWISSPERFORM im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers vertreten.

6. Ansprüche gegen SWISSPERFORM

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen SWISSPERFORM sind nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtretbar und verpfändbar.

7. Elektronische Kommunikation

7.1 Allgemeines

SWISSPERFORM setzt für die Kommunikation mit dem Auftraggeber und die Erfüllung ihrer Dienstleistungen elektronische Mittel (E-Mail, Online-Services usw.) ein.

7.2 Webportal für Auftraggeber

SWISSPERFORM stellt den Auftraggebern zum Zwecke der Kommunikation sowie einer effizienten Datenverwaltung und -verarbeitung ein Webportal zur Verfügung. Der Zugang zum Portal erfolgt bei Bekanntgabe einer E-Mail Adresse und mittels einer Benutzer-Identifikation (User Name und Passwort).

Für die Nutzung des Webportals gelten spezielle Nutzungsbedingungen, welche der Auftraggeber mit Eingabe des Logins akzeptiert. Sämtliche Dokumente (inkl. Abrechnungen) werden dem Auftraggeber grundsätzlich im Portal zugestellt.

An den Auftraggeber gerichtete Dokumente und Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit im Portal als zugestellt. Allfällige Fristen beginnen am darauffolgenden Tag zu laufen. Falls ausnahmsweise eine Auszahlung einer Vergütung vor der Zustellung eines Abrechnungsbelegs oder ohne eine solche erfolgt, weil der Abrechnungsbeleg nicht zugestellt werden kann, ist für einen allfälligen Fristenlauf zur Beanstandung der Abrechnung der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Konto des Auftraggebers massgebend.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass er die im Portal zur Verfügung gestellten Dokumente rechtzeitig zur Kenntnis nimmt, um allenfalls entstehenden vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können (wie z.B. der Frist zur Beanstandung von Abrechnungen).

7.3 Beantragung von Zustellung per Post

Falls ein Auftraggeber keinen Zugang zum Portal wünscht, kann er bei SWISSPERFORM die Zustellung der Dokumente und Mitteilungen per Post beantragen. Für den dadurch entstehenden Aufwand kann SWISSPERFORM eine Entschädigung verlangen.

8. Angaben über Rechteinhaber, Leistungen und Datenschutz

8.1 Allgemeines

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SWISSPERFORM die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen und die dafür nötigen Unterlagen (z.B. Verträge, etc.) zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Änderungen der Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahlungsadresse, MWST-Nummer etc. unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen von Abrechnungen und anderer

Korrespondenz an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse sind wirksam erfolgt.

Bei Unterlassung der Meldung einer gültigen Zustell- und Zahlungsadresse ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse. SWISSPERFORM ist nicht zur Nachforschung nach der Zustell- und Zahlungsadresse verpflichtet.

Der Auftraggeber kann einen Einziehungsberechtigten einsetzen, um die Verwertungserlöse von SWISSPERFORM zu begehren und einzuziehen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, SWISSPERFORM alle zur Verteilung an diesen Einziehungsberechtigten notwendigen Angaben mitzuteilen. SWISSPERFORM akzeptiert einen Einziehungsberechtigten als Zahlungsempfänger nur, wenn dieser als direkter Stellvertreter des Auftraggebers handelt.

SWISSPERFORM geht davon aus, dass der Auftraggeber die wirtschaftlich berechnete Person der ihr ausbezahlten Verwertungserlöse ist und dass der Auftraggeber sie selbst versteuert. Wenn der Auftraggeber nicht oder nur teilweise die wirtschaftlich berechnete Person ist oder die Steuerbehörde Auskunft über die Person des wirtschaftlich Berechneten bzw. der ihm ausbezahlten Verwertungserlöse verlangt, verpflichtet sich der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung von SWISSPERFORM hin, ihr alle diesbezüglich benötigten Informationen mitzuteilen.

Bei Tod des Auftraggebers haben die Rechtsnachfolger SWISSPERFORM einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Solange die Erben unbekannt sind oder kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist bzw. die Erbteilung nicht definitiv durchgeführt wurde, ruht die Verpflichtung von SWISSPERFORM zur Zustellung von Abrechnungen und anderer Korrespondenz sowie zur Auszahlung der abgerechneten Verwertungserlöse.

8.2 Anmeldung der Leistungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur laufenden Anmeldung aller Ton- und Tonbildträger, an welchen es die in Ziffer 1 des Vertrags aufgelisteten Rechte für Produzierende innehat.

Der Auftraggeber anerkennt allfällige Regelungen im Verteilreglement, wonach Rechteinhaber, deren Rechte nicht bis zum im Verteilreglement festgesetzten Zeitpunkt dokumentiert oder geltend gemacht wurden, in der Verteilung nicht mehr oder nur noch in einem reduzierten Umfang berücksichtigt werden können. Durch solche Regelungen können auch die Rechte des Auftraggebers auf eine rückwirkende Beteiligung an Nutzungen beschränkt werden, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags stattgefunden haben.

Für die Produzierenden von Tonträgern erfolgt die Anmeldung bei SWISSPERFORM.

Für die Produzierenden von Tonbildträgern erfolgt die Anmeldung bei Suissimage, der Schweizerischen Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, nach Massgabe ihrer Regelungen.

Der Auftraggeber sichert zu, dass es keine ausschliesslich durch künstliche Intelligenz generierten Leistungen (Aufnahmen) anmeldet.

8.3 Verwendung der Angaben (Datenschutz)

SWISSPERFORM ist befugt, sämtliche Angaben über den Auftraggeber und seine Leistungen (nachstehend "Daten" genannt) zur Verwaltung und Wahrnehmung seiner Rechte, zur Pirateriebekämpfung und zu wissenschaftlichen Zwecken zu bearbeiten.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass SWISSPERFORM im Rahmen dieser Datenbearbeitung insbesondere

- ein Dossier über den Auftraggeber führt (auf Papier und/oder elektronisch);
- die Daten in Datenbanken eingibt;
- die Daten den eigenen Mitarbeitern, in- und ausländischen Schwester-gesellschaften sowie anderen vertrauenswürdigen Organisationen im In- und Ausland, die sich mit der Dokumentation von Rechten befassen, im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke weitergibt;
- die Daten an Dritte im Rahmen von Verträgen zur Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke auch in Ländern bekanntgibt, in denen kein

angemessener, dem schweizerischen Recht entsprechender Datenschutz gewährleistet ist. Wenn immer möglich, stellt indessen SWISSPERFORM bei der Übermittlung von Daten in andere Länder sicher, dass die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, beispielsweise, indem SWISSPERFORM Vereinbarungen schliesst, mit denen sichergestellt wird, dass die Empfänger der Daten ein angemessenes Datenschutzniveau aufrechterhalten.

SWISSPERFORM ist zudem befugt, die Daten Regierungsbehörden oder -stellen sowie Aufsichtsbehörden oder anderen Personen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, Anordnungen, Vorladungen, behördlichen Aufforderungen oder ähnlichen Verfahren offenzulegen, soweit dies nach geltendem Gesetz vorgeschrieben oder erlaubt ist.

Selbst wenn keiner der in Absatz 1 erwähnten Zwecke gegeben ist, dürfen die Angaben über die in den Datenbanken von SWISSPERFORM erfassten Leistungen und die daran Berechtigten (nicht jedoch über die Erträge aus den Leistungen) im In- und Ausland öffentlich zugänglich gemacht werden.

SWISSPERFORM wendet technische und organisatorische Massnahmen an, um die Daten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über die in der Datensammlung von SWISSPERFORM vorhandenen Daten, welche den Auftraggeber betreffen, und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

9. Verteilung und Abrechnungen

9.1 Verteilung der Einnahmen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM verpflichtet ist, für die Verteilung der von ihr eingezogenen Vergütungen ein von der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE), zu genehmigendes Verteilreglement aufzustellen und die Verteilung entsprechend diesem Reglement durchzuführen, die Verwaltungskosten aus den Verwertungserlösen zu decken sowie einen Teil der Einnahmen nach dem in den Statuten und im Verteilreglement vorgesehenen Verfahren für kulturelle und soziale Zwecke sowie zur Pirateriebekämpfung zu

verwenden. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Erstellung der Abrechnung jeweils gültige Verteilreglement.

Der Auftraggeber nimmt sodann zur Kenntnis, dass SWISSPERFORM einzelne Aufgaben im Bereiche der Verteilung nach Massgabe des Verteilreglements an eine geeignete Organisation (nachstehend "beauftragte Organisation" genannt) übertragen kann.

Der Auftraggeber nimmt überdies zur Kenntnis, dass das Verteilreglement jederzeit abgeändert werden kann. Über sämtliche Änderungen des Verteilreglements und – bei genehmigungspflichtigen Änderungen – über die entsprechenden Genehmigungsbeschlüsse der Aufsichtsbehörde, des IGE, wird mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) informiert. Falls ein Genehmigungsbeschluss des IGE vorliegt, kann dieser innert 30 Tagen nach der Publikation im SHAB gerichtlich angefochten werden. Die Änderungen des Verteilreglements werden sodann auf der Website von SWISSPERFORM publiziert.

9.2 Abrechnungen

SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Organisation ist verpflichtet, dem Auftraggeber mindestens einmal jährlich den Ertrag seiner Leistungen gemäss ihrem Verteilreglement oder denjenigen der Schwestergesellschaften abzurechnen.

Die Abrechnungen werden an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte (postalische oder elektronische) Adresse zugestellt. Liegt SWISSPERFORM keine gültige Zustelladresse des Auftraggebers vor, gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.1 Absätze 2 und 3 dieser Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen.

10. Staatliche Abgaben (Steuern, Sozialversicherungen und ähnliches)

SWISSPERFORM ist berechtigt, von den abgerechneten Verwertungserlösen allfällige aufgrund schweizerischer oder ausländischer Gesetzgebung oder internationaler Abkommen geschuldete Steuern und sonstige Abgaben abzuziehen.

Mit Vertragsabschluss teilt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit, ob er mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht.

Ändert sich der Mehrwertsteuerstatus des Auftraggebers, teilt dieser SWISSPERFORM die Änderung umgehend nach Eintragung bzw. Wegfall im Mehrwertsteuerregister mit.

SWISSPERFORM zahlt den mehrwertsteuerpflichtigen Auftraggebern die Verwertungserlöse unter Hinzurechnung der vom Auftraggeber geschuldeten Mehrwertsteuer aus, so dass der Verwertungserlös netto beim Auftraggeber verbleibt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SWISSPERFORM bezüglich der Auszahlung des Verwertungserlöses eine Rechnung zuzustellen, die eine allenfalls geschuldete Mehrwertsteuer ausweist. SWISSPERFORM übernimmt jedoch die Rechnungsstellung an sich im Namen des Auftraggebers, so dass der Versand der Rechnung an SWISSPERFORM nicht nötig ist.

Sollte die Meldung eines Auftraggebers, er sei mehrwertsteuerpflichtig, nicht (mehr) den Tatsachen entsprechen, nimmt der falsch bzw. zu spät meldende Auftraggeber zur Kenntnis, dass durch den Ausweis der Mehrwertsteuer in seiner durch SWISSPERFORM für ihn erstellten Rechnung eine Mehrwertsteuerschuld des Auftraggebers entsteht. SWISSPERFORM ist nicht verpflichtet, einer Berichtigung der Rechnung des Auftraggebers zuzustimmen.

Sollte SWISSPERFORM einer Berichtigung einer Rechnung zustimmen, muss der Auftraggeber die als Hinzurechnung der Mehrwertsteuer erhaltene Summe zurückerstatten (inkl. 10% Zins p.a. seit Empfang der Zahlung zzgl. Mehrwertsteuer auf den Zins).

SWISSPERFORM behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber eine Mehrwertsteuer erst dann zu vergüten, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung vor jeder Auszahlung die Mehrwertsteuerpflicht des Auftraggebers bestätigt hat.

Sollte die Meldung eines Auftraggebers, er sei nicht (mehr) mehrwertsteuerpflichtig, nicht den Tatsachen entsprechen, verliert er dennoch seinen

Anspruch auf Hinzurechnung der Mehrwertsteuer, sofern eine Auszahlung gestützt auf die unzutreffende Meldung bereits erfolgt ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehrwertsteuer selbst mit der Steuerverwaltung abzurechnen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SWISSPERFORM jeden weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aufgrund unrichtiger oder nicht fristgerechter Meldungen zur Mehrwertsteuerpflicht entsteht.

Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich, die abgerechneten Verwertungserlöse gegenüber den Steuerbehörden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, usw.) zu deklarieren.

SWISSPERFORM kann einen Dritten mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dieser Bestimmung beauftragen.

11. Beanstandungen

Beanstandungen, wie zum Beispiel solche gegen eine Vergütungsabrechnung von SWISSPERFORM oder der von ihr beauftragten Organisation, sind innerhalb von 60 Tagen nach Versand – vorbehältlich längerer Fristen gemäss Verteilreglement – schriftlich SWISSPERFORM bzw. der von ihr beauftragten Organisation einzureichen. Andernfalls gilt der Inhalt der Mitteilung als genehmigt.

12. Ergänzende Regeln

Der Auftraggeber anerkennt die Statuten von SWISSPERFORM und deren Reglemente in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuellsten Fassungen der Statuten und Reglemente sind auf der Website von SWISSPERFORM abrufbar und damit für den Auftraggeber verbindlich.

13. Inkrafttreten und Beendigung des Vertrags

13.1 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Auftraggeber in Kraft. SWISSPERFORM ist berechtigt, den Vertragsabschluss elektronisch mit Zwei-Faktor-Authentifizierung und Identitätsprüfung anhand eines amtli-

chen Ausweises oder eines Handelsregisterauszugs vorzunehmen. Der Vertrag ersetzt alle früheren Verträge zwischen den Parteien und gilt für unbestimmte Zeit.

13.2 Beendigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Falls SWISSPERFORM während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse des Auftraggebers verfügt, wird der Vertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende beendet.

Ist SWISSPERFORM zehn Jahre nach dem Tod des Auftraggebers von den Rechtsnachfolgern noch kein gemeinsamer Vertreter bekanntgegeben worden, wird der Vertrag ohne weiteres am darauf folgenden Jahresende beendet.

Wird der Vertrag infolge einer unbekannten Zustelladresse gemäss Absatz 2 oder infolge Nichtbekanntgebens eines Vertreters gemäss Absatz 3 automatisch beendet, werden die nicht auszahlbaren Verwertungserlöse während weiteren fünf Jahren zurückgestellt und verfallen dann zugunsten von SWISSPERFORM.

Solange der Kontosaldo des Auftraggebers negativ ist, sind das Kündigungsrecht des Auftraggebers und die automatische Vertragsbeendigung infolge einer unbekannten Zustelladresse gemäss Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 suspendiert.

Mit Beendigung des Vertrags fallen die abgetretenen Rechte an den Auftraggeber zurück.

Von der Beendigung des Vertrags unberührt bleiben die bereits von SWISSPERFORM lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf des Vertrags stattfinden.

13.3 Finanzielle Folgen bei Beendigung des Vertrags

Nach Beendigung des Vertrags bestehen keine finanziellen Ansprüche mehr gegen SWISSPERFORM. Insbesondere hat der Auftraggeber keinen Anspruch darauf, dass SWISSPERFORM bzw. die von ihr beauftragte Orga-

nisation ihm die Abrechnung für Nutzungen während der Vertragsdauer nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Sofern aber SWISSPERFORM vom Auftraggeber für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags Kenntnis davon hat, dass er Mitglied bei einer ausländischen Verwertungsorganisation ist, mit welcher SWISSPERFORM einen Gegenseitigkeitsvertrag für die gegenseitige Wahrnehmung der verwandten Schutzrechte abgeschlossen hat, und der Auftraggeber dieser Verwertungsorganisation seine Rechte zur Wahrnehmung auch in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein abgetreten hat, kann SWISSPERFORM die nachträglichen Entschädigungen für Nutzungen während der Vertragsdauer an diese Verwertungsorganisation auszahlen mit der Aufforderung zur Weiterleitung an den Auftraggeber. SWISSPERFORM ist jedoch nicht zur Nachforschung nach allfälligen Mitgliedschaften des Auftraggebers bei ausländischen Verwertungsorganisationen für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags verpflichtet.

* * * * *